

dein. Das müßte bei der Feststellung der Schuld mildernd berücksichtigt werden. Ging der Grad der negativen Beeinflussung bei einem Jugendlichen so weit — dies ist bei labilen, leicht beeinflufßbaren, intellektuell minderbegabten oder debilen Jugendlichen denkbar —, daß es ihm schwerfiel, diese negativen Wertnormen als den gesellschaftlichen Forderungen entgegensetzend zu erkennen, und haben sich diese Normen bei ihm so verfestigt, daß er nicht fähig war, ihnen positive Wertnormen entgegenzusetzen, sie in ihrer Wertigkeit zu differenzieren und diese anzuerkennen, so ist seine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Frage gestellt.

Ganz anders sieht es jedoch bei Jugendlichen aus, die aus einer allgemein negativen Grundeinstellung und Neigung zu asozialer Lebensweise sich bewußt jedem positiven Einfluß entziehen, negative Gruppierungen organisieren, dort als Wortführer oder Organisatoren auftreten, sich vorbehaltlos der Gruppe zugehörig fühlen, in ihr negative Wertnormen setzen, auf deren Umsetzung drängen und letztlich die Initiatoren strafbarer Handlungen sind. Hier liegt offensichtlich ein höherer Grad der Schuld vor.

Bei der Schuldfeststellung ist aber auch die Frage nach dem *Grad der Integration des einzelnen Jugendlichen in die Gruppe* zu beantworten. Er wird im allgemeinen bei einer organisierten Gruppierung höher sein als bei losen oder gar spontan gebildeten Gruppierungen. Feste Organisations- und Verhaltensgrundsätze bewirken in der Regel, daß der Einfluß auf den einzelnen Jugendlichen intensiver ist und die dort geltenden Wertnormen nachhaltiger vermittelt werden. Das Zugehörigkeitsgefühl zur Gruppe wird deshalb in der Regel ausgeprägter und die Bereitschaft, deren Forderungen anzuerkennen und mit durchzusetzen, größer sein.

Es darf bei der Schuldfeststellung z. B. nicht unbeachtet bleiben, ob ein Täter nur in der Gruppe verblieben ist, weil er dort eine gewisse Anerkennung fand — die ihm eventuell in Schule und Beruf auf Grund mangelhafter Leistungen versagt blieb —, deshalb auch die Gewohnheiten der Gruppe annahm und sich letztlich an strafbaren Handlungen beteiligte, um nicht aus der Gruppe ausgeschlossen zu werden, nicht als Feigling zu gelten oder um sich bestätigt zu finden.

Anders ist das Verhalten eines Jugendlichen im Hinblick auf seine Schuld zu werten, wenn er das negative Anliegen der Gruppe voll bejaht und das auch durch sein Verhalten in der Gruppe und bei der Begehung strafbarer Handlungen durch besondere Tatintensität, rücksichtsloses Vorgehen u. ä. zum Ausdruck bringt.

Die Beurteilung des Grades der Verinnerlichung negativer Wertnormen und des Grades der Integration in die Gruppe stehen in engem Zusammenhang. Sie dürfen auch nicht ausschließlich von der Art der Gruppierung, von der Dauer der Zugehörigkeit des Jugendlichen zu ihr und von den auf den Jugendlichen wirkenden Faktoren abhängig gemacht werden. Die Auswirkungen dieser negativen Beeinflussung in der Gruppe hängen auch von charakterlichen Eigenschaften, intellektuellen Fähigkeiten, von der gesellschaftlichen Verantwortungsreife des Jugendlichen und anderen positiven oder negativen Einflüssen ab.

Weiterhin können die Beziehungen der Jugendlichen innerhalb der Gruppe, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Beeinflussung, einer eventuell bestehenden Abhängigkeit u. ä., für die Schuldfeststellung bedeutsam sein. Das gilt auch für die Motive der an der Straftat Beteiligten.

Diese für die Feststellung des Grades der Schuld nur beispielhaft dargelegten Gesichtspunkte sind auch bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 4 JGG zu berücksichtigen.

Alle gruppentypischen Besonderheiten müssen jeweils unter Berücksichtigung des konkreten Tatgeschehens, des Tatbeitrags des einzelnen, seines Motivs sowie der Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Jugendlichen betrachtet, in diesem Zusammenhang beurteilt und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen:

Eine Gruppe Jugendlicher hatte gemeinschaftlich ein Notzuchtverbrechen an einem 15jährigen Mädchen begangen. In dieser lose strukturierten Gruppe wurden Fragen des Geschlechtslebens und der Geschlechtsbeziehungen intensiv erörtert. Der Wortführer dieser Gespräche war der Anführer der Gruppe. Er hatte bisher sexuell ausschweifend gelebt und erkannte positive Wertnormen in diesem Bereich nicht an. Seine sexuellen Erfahrungen und Erlebnisse vermittelte er den anderen Jugendlichen. Durch seine Prahlerien wurde die Atmosphäre in der Gruppe so „angeheizt“, daß die Begehung der Tat für den nächsten Tag vereinbart wurde. Er hatte in raffinierter Weise bei diesen Gesprächen auch den möglichen Widerstand der Geschädigten erwähnt, ihn jedoch als „harmlose Ziererei“ dargestellt.

Dieser Gruppe gehörte auch ein 15jähriger intellektuell minder befähigter, leicht schwachsinniger Jugendlicher an, der leicht beeinflufßbar war. Er wurde aus der

4. Klasse entlassen. Seine häuslichen Verhältnisse waren ungünstig; die Eltern bemühten sich wenig um seine Erziehung. Trotz des nur mäßigen Schulwissens besaß er praktische Lebenskenntnisse und verfügte auch über ein gewisses Urteils- und Kritikvermögen, das allerdings bei komplizierten Zusammenhängen versagte. Auch eine gewisse ehtische Grundhaltung war bei ihm vorhanden. Es zeigten sich keine stärkeren Auffälligkeiten im Willens- und Triebleben. Probleme der sexuellen Betätigung hatten ihn bisher wenig interessiert.

Auf Grund dieser Tatumslände könnten Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen auftreten. Ihm fehlten eine zielgerichtete Ausbildung von sittlichen Wertmaßstäben und Gesinnungen durch das Elternhaus und Vorbilder in seinem übrigen Lebensbereich. Aus diesem Grund hatte das Anheizen der sexuellen Wünsche, der Appell an die angebliche Kameradschaft sowie das Aufstacheln des Geltungsbedürfnisses bei ihm eine größere Wirkung als bei Jugendlichen mit normalem Intellekt. Dadurch wurde die Bereitschaft des Jugendlichen zur Tat geweckt und gefördert, so daß er sich dem Sog der Gruppe nur schwer entziehen konnte.

Trotzdem muß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen bejaht werden, weil die intellektuelle Minderbefähigung nicht so groß ist, daß er die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat nicht hätte einsehen können. Auch das sittliche Empfinden war bei ihm so weit ausgeprägt, daß er den strafbaren Handlungen inneren Widerstand hätte entgegensetzen können. Der Jugendliche ist auch nicht von der Tatsituation überrascht worden; er hatte vielmehr zwischen Planung und Ausführung etwa 24 Stunden Zeit. Er hätte sich demzufolge der Mitwirkung bei der Tat entziehen können. Statt dessen begann er in Abwesenheit des Anführers der Gruppe mit einem anderen Gruppenmitglied selbständig die Straftat und setzte sie trotz des Widerstands des Mädchens fort.

Die geschilderte Gruppeneinwirkung ist daher bei der Beurteilung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Jugendlichen nicht zu berücksichtigen; sie ist jedoch bei der Schuldbewertung und damit bei der Strafzumessung zu beachten. Durch den Gruppeneinfluß wurde die sexuelle Neugier und die Neigung des Jugendlichen zur Tat geweckt, und seine Hemmungen und Schüch-